

Auszug aus der Satzung

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Minderjährige Bewerber haben ihrem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter beizufügen. Die Zustimmung nur eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Vorschrift des § 110 BGB bleibt unberührt. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 8 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern, unterschrieben werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen,

- a) wenn es gegen die Belange des Vereins verstoßen hat oder unwürdig ist, weiter Mitglied zu sein,
- b) wenn es den Vereinsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat.

In den unter a) und b) genannten Fällen kann das Mitglied an die nächste ordentliche Hauptversammlung Berufung einlegen.

Einem erneuten Aufnahmeantrag eines durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossenen Mitgliedes kann nicht vor Ablauf von drei Jahren stattgegeben werden. Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen zulässig.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft oder dem Zeitpunkt des Ausschlusses gehen alle Mitgliedsrechte an den Verein sowie der Anspruch auf Benutzung seines Eigentums und seiner Einrichtungen verloren.

§ 9 Vereinsbeiträge

Die regelmäßigen Vereinsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus per Bankeinzug zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme.

Die Beiträge werden jeweils durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Die Vereinsabteilungen können Sonderbeiträge erheben, die entsprechend den Beschlüssen der Abteilungen zu entrichten sind.

Die Sonderbeiträge bedürfen der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Der Sonderbeitrag der Abteilung Football beträgt monatlich 8,00€ und 7,00€ für Jugendliche.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags / der Gebühr/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten.

Derzeit geltende Beitragssätze für den Hauptverein

Die Aufnahmegebühr beträgt 5 €. Die monatlichen Vereinsbeiträge sind z. Zt. wie folgt festgesetzt:

a) für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	12,00 €
b) für Mitglieder unter 18 Jahren	8,50 €
c) für Familien mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren	22,50 €

Die Beitragsermäßigung für Mitglieder unter 18 Jahren endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet. Entsprechendes gilt für Familienmitglieder nach c).